



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Regierung von Oberbayern,
Niederbayern, der Oberpfalz,
von Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken und Schwaben

Name
Frau Wehner
Frau Dr. Klier

Telefon
089 2306-2602
089 2306 2083

Telefax
089 2306-2810

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
62-FV 6800.9-1/32

Datum
30. Mai 2025

Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG); Förderrechtliche Nutzungsdauern für nach den Art. 11 und 12 BayKrG geförderte Maßnahmen und Anlagegüter (Fördermittelzweckbindungs- schreiben-FM – FöMiZ-FMS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKrG dürfen Fördermittel nur dem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Bei einer nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln ist der Widerruf von Förderbescheiden zu prüfen (Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – oder Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayKrG). Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayKrG vermindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel im Widerrufsfall entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter, soweit mit den Fördermitteln Anlagegüter angeschafft worden sind.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs werden im Folgenden einheitliche förderrechtliche Vollzugsregelungen zur Sicherstellung der Zweckbindung und für die darauf basierende Ermittlung von Restbuchwerten übermittelt.

1. Einzelförderung nach Art. 11 BayKrG

¹Nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG werden die Investitionskosten bestimmter Investitionsmaßnahmen einzeln gefördert. ²Der Förderzweck bezieht sich sowohl auf den zweckentsprechenden Einsatz der bewilligten Fördermittel für die Durchführung der Investitionsmaßnahme als auch auf die anschließende Verwendung der geförderten Anlagegüter für die Aufgabenstellung des Krankenhauses im Rahmen der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan bis zum Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter.

1.1 Festlegung von förderrechtlichen Nutzungsdauern

¹Aufgrund Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayKrG ergibt sich eine Bindungsfrist für die jeweils geförderten Anlagegüter bis zum Ablauf deren regelmäßiger Nutzungsdauer.

²Da geförderte Maßnahmen regelmäßig mehrere unterschiedlich lang abzuschreibende Anlagegüter umfassen, werden bei der Festlegung von Bindungsfristen aus verwaltungsökonomischen Gründen die folgenden durchschnittlichen Nutzungsdauern für typische Fälle zugrunde gelegt:

Nr.	Maßnahme	durchschnittliche Nutzungsdauer	durchschnittlicher Abschreibungssatz
1.	Maßnahmen, die nur kurzfristige Anlagegüter umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG geförderte Erstausrüstung ausschließlich mit kurzfristigen Anlagegütern, • nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG geförderte qualifizierte Ergänzungsbeschaffung. 	10 Jahre	10 %
2.	Maßnahmen, die nur mittelfristige Anlagegüter umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG geförderte Erstausrüstung mit ausschließlich mittelfristigen Anlagegütern, • nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG geförderte Wiederbeschaffung/ Ergänzungsbeschaffung mit ausschließlich mittelfristigen Anlagegütern. 	20 Jahre	5 %
3.	Maßnahmen, die sowohl kurz- als auch mittelfristige Anlagegüter umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG geförderte Erstausrüstung mit kurz- und mittelfristigen Anlagegütern, • nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG geförderte Wiederbeschaffung/ Ergänzungsbeschaffung mit kurz- und mittelfristigen Anlagegütern. 	15 Jahre	6,67 %
4.	Maßnahmen, die lang- und mittelfristige sowie ggf. auch kurzfristige Anlagegüter umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG geförderte Errichtungsvorhaben (Umbau, Erweiterungsbau, Neubau, Gesamtsanierung). 	25 Jahre	4 %

³Bei einer im Rahmen einer Baumaßnahme mitgeförderten, nicht mit dem Gebäude fest verbundenen (und somit als eigenständig einzustufenden) Erstausrüstung ist die durchschnittliche Nutzungsdauer gesondert – je nach Einzelfall – nach den Nrn. 1 bis 3 festzulegen; hier handelt es sich ausnahmsweise um eine Maßnahme, die zwei voneinander abgrenzbare Fördergegenstände beinhaltet. ⁴Bei der Festlegung der durchschnittlichen Nutzungsdauern wurde berücksichtigt, dass die geförderten Krankenhausinvestitionen regelmäßig einer intensiven Nutzung unterliegen. ⁵Zudem sind sie speziell auf eine akutstationäre Verwendung ausgerichtet. ⁶Bei fest mit dem

Krankenhausgebäude verbundenen Krankenhausinvestitionen, insbesondere bei geförderten Baumaßnahmen, erfordert eine Nachfolgenutzung für andere Zwecke zunächst i.d.R. kostenintensive Sanierungs- und Umbaumaßnahmen. ⁷Diese Umstände wurden bei der Festlegung der durchschnittlichen Nutzungsdauern einbezogen. ⁸Nach deren Ablauf kann somit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die ehemals geförderte Maßnahme dem Krankenhausträger keinen wirtschaftlichen Vorteil mehr verschafft.

1.2 Bescheidbausteine für die Nebenbestimmungen

¹Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayKrG können Entscheidungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel erforderlich sind.

²Um etwaige Unsicherheiten hinsichtlich der Bestimmtheit von Bescheiden bezüglich der einer Fördermittelrückforderung zugrunde zu legenden Bindungsfrist zuverlässig auszuräumen, sind die Bescheide über die fachliche Billigung (Art. 11 Abs. 2 Satz 3 BayKrG), die Bewilligungsbescheide (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayKrG) sowie die Abschlussbescheide (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes – DVBayKrG) mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu verbinden. ³Hierzu werden den Förderbehörden folgende einheitlichen Bescheid-Bausteine zur Verfügung gestellt:

Tenor:

a) Für fachliche Billigung und Bewilligungsbescheide:

„Die bewilligten Fördermittel sind bis zum Ablauf von [einzutragen ist die Dauer der Bindungsfrist der geförderten Maßnahme entsprechend der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauer nach Nr. 1.1; werden in einer Maßnahme verschiedene voneinander abgrenzbare Fördergegenstände, insb. Neubau eines Krankenhauses mit eigenständiger Erstausrüstung (siehe Nr. 1.1 Satz 3), gefördert, sind bezogen auf den jeweiligen Fördergegenstand die jeweils zutreffenden Bindungsfristen anzuführen] Jahren zweckentsprechend zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt ab dem

1. des Monats, in dem die geförderte Maßnahme nach § 1 Abs. 6 Satz 3 DVBayKrG beendet wird. Jede Nutzungsänderung vor Ablauf der Bindungsfrist ist vom Krankenhausträger unverzüglich anzuzeigen und kann zur Rückforderung von Fördermitteln führen.“

b) Abwandlung für den Abschlussbescheid (hier: Datum der Maßnahmebeendigung bereits bekannt):

„Die bewilligten Fördermittel sind bis zum Ablauf des *tt.mm.jjjj* [einzutragen ist das konkrete Datum des Endes der Bindungsfrist der geförderten Maßnahme, zu berechnen ab dem 1. des Monats, in der die Maßnahme beendet wurde, sowie unter Zugrundelegung der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauern nach Nr. 1.1; werden in einer Maßnahme verschiedene voneinander abgrenzbare Fördergegenstände, z.B. Neubau eines Krankenhauses mit eigenständiger Erstausrüstung (siehe Nr. 1.1 Satz 3), gefördert, sind bezogen auf den jeweiligen Fördergegenstand die jeweils zutreffenden Bindungsfristen anzuführen] zweckentsprechend zu nutzen. Jede Nutzungsänderung vor Ablauf der Bindungsfrist ist vom Krankenhausträger unverzüglich anzuzeigen und kann zur Rückforderung von Fördermitteln führen.“

Erläuterungen (Gründe zum Bescheid):

„Die bewilligten Fördermittel sind für die nach Art. 11 Abs. 1 Nr. [bitte einfügen] des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) geförderte Investitionsmaßnahme zu verwenden. Der Förderzweck ist [Beschreibung des Förderzwecks einfügen]. Der Förderzweck bezieht sich nicht nur auf die Durchführung der Investitionsmaßnahme selbst, sondern auch auf die anschließende Verwendung der geförderten Anlagegüter für die Aufgabenstellung des Krankenhauses im Rahmen der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan bis zum Ablauf der Bindungsfrist nach Ziff. [bitte eintragen] dieses Bescheides. Sollten geförderte Anlagegüter vor Ablauf der Bindungsfrist ganz oder teilweise nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, beispielsweise aufgrund von Nutzungsänderungen auf Zwecke außerhalb der Aufgabenstellung des Krankenhauses im Rahmen der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan oder aufgrund eines vollständigen oder

teilweisen Rückbaus der Investitionsmaßnahme, kann dieser Bescheid nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) oder Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayKrG, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beendigung der zweckentsprechenden Verwendung ganz oder teilweise widerrufen werden. In diesem Fall wären bereits geleistete Fördermittel grundsätzlich nach Art. 49a BayVwVfG, Art. 19 Abs. 3 BayKrG anteilig (unter Berücksichtigung der jeweils bereits abgelaufenen Nutzungsdauer) zu erstatten.

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayKrG können Bescheide mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung erforderlich sind.

Vorliegend wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der im Rahmen der Maßnahme geförderten Anlagegüter von [Nutzungsdauer der konkreten Investitionsmaßnahme nach Nr. 1.1 einfügen] ausgegangen, vgl. Nr. 1.1 des Fördermittelzweckbindungsschreibens-FM (FöMiZ-FMS) vom 30. Mai 2025 in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter [Link einfügen]. Die Bindungsfrist beginnt ab dem 1. des Monats, in dem die geförderte Maßnahme beendet wurde. Eine Maßnahme ist nach § 1 Abs. 6 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) beendet, wenn die errichteten oder beschafften Anlagegüter in Betrieb genommen werden oder betriebsbereit sind, auch wenn noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen. / Alternativ im Abschlussbescheid, wenn das Datum der Maßnahmebeendigung feststeht: Die Bindungsfrist beginnt ab dem 1. mm jjjj [einzutragen: Monat und Jahr der Maßnahmebeendigung].

Die Möglichkeit des Krankenhausträgers, im Falle des Widerrufs von Förderbescheiden alternativ ggf. abweichende tatsächliche regelmäßige Nutzungsdauern der im Rahmen einer Maßnahme geförderten Anlagegüter im Sinne des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayKrG durch eine Einzelaufstellung nachzuweisen, bleibt unberührt. In einem solchen Fall müsste

die Einzelauflistung nachweislich alle Anlagegüter der geförderten Maßnahme einzeln und vollständig erfassen. Die dargelegten tatsächlichen Abschreibungen müssten dabei nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) auf Basis eines linearen Abschreibungssatzes ermittelt worden sein und mit den durchschnittlichen Nutzungsdauern nach § 18 DVBayKrG in Einklang stehen. Nach anderen Vorschriften zulässige Sonderabschreibungen können nicht berücksichtigt werden.“

1.3 Berechnung von zeitanteiligen Abschreibungen und Restbuchwerten

¹Werden geförderte Anlagegüter vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet, ist der Widerruf von Förderbescheiden und die Rückforderung von Fördermitteln zu prüfen. ²Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayKrG vermindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel auf die Restbuchwerte der jeweils geförderten Anlagegüter.³Daher sind bei der Prüfung einer Fördermittelrückforderung grundsätzlich die von der Zweckentfremdung betroffenen geförderten Anlagegüter und die hierauf entfallenden Restbuchwerte zu ermitteln.

⁴Für die Berechnung der Restbuchwerte werden grundsätzlich die durchschnittlichen Nutzungsdauern und die sich danach ergebenden Abschreibungssätze nach Nr. 1.1 zugrunde gelegt. ⁵Beginn der Abschreibung ist der 1. des Monats, in dem die geförderte Maßnahme nach § 1 Abs. 6 Satz 3 DVBayKrG beendet wurde. ⁶Der Zeitpunkt der Maßnahmebeendigung ergibt sich aus dem Abschlussbescheid für die jeweils geförderte Maßnahme. ⁷Sollten in Altfällen dem Abschlussbescheid die entsprechenden Angaben nicht entnommen werden können, kann alternativ auf das Datum der Aktivierung nach den Buchführungsunterlagen des Krankenhausträgers zurückgegriffen werden, sofern dieses Datum plausibel ist. ⁸In dem Monat, in dem die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Anlagegüter endet, endet mit dessen Ablauf auch die berücksichtigungsfähige Abschreibung. ⁹Der

Restbuchwert ergibt sich, indem die auf diese Weise ermittelten zeitan-
teiligen Abschreibungen vom Förderbetrag abgezogen werden:

Beispiel:

Eine mit 5 000 000 € geförderte Maßnahme wird am 15. Januar 2010 be-
endet. Die Bindungsdauer beträgt 25 Jahre. Die im Rahmen der Maß-
nahme geförderten Anlagegüter werden bis zum 20. März 2025 zweck-
entsprechend genutzt.

Förderbetrag		5 000 000 €
Beginn der Abschreibung:	01.01.2010	
Ende der Abschreibung:	31.03.2025	
Dauer der zweckentspre- chenden Verwendung:	15 Jahre 3 Monate	
Zeitanteilige Abschreibung	15,25 x 4% = 61%	<u>- 3 050 000 €</u>
→ Restbuchwert		<u>= 1 950 000 €.</u>

¹⁰Macht ein Krankenhausträger ggf. abweichende¹ tatsächliche Nut-
zungsdauern der im Rahmen einer Maßnahme jeweils geförderten Anla-
gegüter im Sinne des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayKrG durch eine Einzel-
auflistung geltend, obliegt ihm nach Art. 24 Satz 2 BayKrG die Pflicht,
die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlan-
gen zu belegen. ¹¹In einem solchen Fall müssen die vom Krankenhaus-
träger nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung
(KHBV) geltend gemachten Abschreibungen einem linearen Abschrei-
bungssatz entsprechen und mit den durchschnittlichen Nutzungsdauern
nach § 18 DVBayKrG in Einklang stehen. ¹²Nach anderen Vorschriften
zulässige Sonderabschreibungen können nicht berücksichtigt werden.

¹³Werden Teile der geförderten Anlagegüter nicht mehr zweckentspre-
chend verwendet oder ist aus anderweitigen Gründen (z.B. aufgrund un-
terschiedlicher Nachfolgenutzungen eines Krankenhausgebäudes) eine
Zuordnung von Restbuchwerten zu bestimmten Bereichen des Kran-
kenhauses erforderlich, muss regelmäßig jeweils der anteilige

¹ Abweichend zu den durchschnittlichen Nutzungsdauern nach Nr. 1.1.

Restbuchwert der von der Nutzungsaufgabe betroffenen geförderten Anlagegüter ermittelt werden. ¹⁴Sofern die Berechnung der anteiligen Restbuchwerte nach dem Flächenverhältnis (in m²) der zweckentfremdeten Flächen zur Gesamtfläche zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt², sind die anteiligen Restbuchwerte regelmäßig nach einem anhand der Methode der Kostenflächenarten (KFA-Methode) ermittelten Verhältnis zu berechnen.

¹⁵Bei Anwendung der KFA-Methode werden die Kosten des geförderten Bauwerks nach DIN 276, Kostengruppe 300 (Baukonstruktion) und 400 (Technische Ausrüstung) näherungsweise berechnet. ¹⁶Die raumspezifisch unterschiedlichen Baukosten werden entsprechend der Raumgrößen berücksichtigt und bilden somit – bezogen auf diese Kostengruppen – annähernd die tatsächlich entstandenen Kosten ab.

¹⁷Bei dieser Berechnungsmethode werden jeweils für die betreffende Maßnahme insgesamt (sofern nicht bereits vorhanden, nachträglich) sowie anteilig für den zweckentfremdeten Gebäudeteil fiktive Baukosten nach der KFA-Methode ermittelt und zueinander ins Verhältnis gesetzt³.

¹⁸Die Ermittlung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um einen Neubau, Umbau, eine Erweiterung oder Gesamtsanierung gehandelt hat.

¹⁹Weicht, etwa bei einem Umbau, der seinerzeit erforderliche bauliche Aufwand für die zweckentfremdeten Flächen deutlich vom Durchschnitt ab, so wäre dies durch entsprechende Zu- und Abschläge gesondert zu berücksichtigen. ²⁰Die im Abschlussbescheid festgesetzte Förderung für die gesamte Maßnahme wird anschließend nach dem so gefundenen Verhältnis den zweckentfremdeten Flächen zugeordnet:

² Dies ist z. B. der Fall, wenn in den geförderten Maßnahmen deutlich unterschiedlich werthaltige Flächen (OP, Bettenzimmer) enthalten sind.

³ Für die Ermittlung kann die Pauschale für Baunebenkosten außer Betracht bleiben, da sie keinen Einfluss auf das maßgebende Verhältnis hat.

Beispiel:

a)	Gesamte Förderung lt. Abschlussbescheid	32 000 000 €
b)	Fiktive Baukosten nach KFA-Methode	30 000 000 €
c)	Anteilig auf den zweckentfremdeten Gebäudeteil entfallende fiktive Baukosten nach KFA-Methode	500 000 €
d)	Verhältnis c zu b	5/300
e)	Ergebnis: Anteilige auf den zweckentfremdeten Gebäudeteil entfallende Förderung	<u>533 333 €</u>

²¹Um zum Restbuchwert zu gelangen, sind von dem auf diese Weise ermittelten Anteil an den geförderten Gesamtkosten die anteiligen Abschreibungen abzuziehen.

²²Bei den auf zeitanteilige Abschreibungen bezogenen Abgeltungsregelungen für Fremdnutzungen (insb. bei Übertragung einer Krankenhauseinrichtung nach Art. 21 Abs. 1 BayKrG oder ambulanter Mitbenutzung nach Art. 21 Abs. 2 Satz 6 BayKrG i.V.m. § 17 Abs. 3 Satz 3 DVBayKrG) gelten die Abschreibungssätze nach Nr. 1.1 für die Bestimmung der jährlichen Abschreibungen.

2. Pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG

¹Nach Art. 12 BayKrG werden die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie bestimmte kleine bauliche Maßnahmen (kleiner Baubedarf) durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) gefördert. ²Für die Erfüllung des Förderzwecks gilt Nr. 1 Satz 2 entsprechend.

2.1 Festlegung von Nutzungsdauern

¹Nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayKrG bewirtschaftet der Krankenhausträger die Jahrespauschale eigenverantwortlich unter Beachtung des Krankenhausplans sowie der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ²Für die mit den Jahrespauschalen beschafften oder hergestellten Anlagegüter gilt die Zweckbindung der Fördermittel nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKrG.

³Für den kleinen Baubedarf (Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG) sind für die Feststellung von durchschnittlichen Nutzungsdauern die Grundsätze nach Nr. 1.1 entsprechend anzuwenden.

⁴Für die mit pauschalen Fördermitteln beschafften kurzfristigen Anlagegüter (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG) sind die Grundsätze nach Nr. 1.1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Bindungsfrist die vom Krankenhausträger nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung angewandten regelmäßigen Nutzungsdauern unter Berücksichtigung eines linearen Abschreibungssatzes zugrunde gelegt werden. ⁵Für eine Förderfähigkeit als kurzfristige Anlagegüter müssen die durchschnittlichen Nutzungsdauern mit § 18 DVBayKrG in Einklang stehen (Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren). ⁶Für die Ermittlung der förderrechtlichen Bindungsfrist sind die förderrechtlich angewandten Nutzungsdauern vom Krankenhausträger dabei so zu bemessen, dass nach deren Ablauf in der Regel kein wirtschaftlicher Wert des geförderten Anlageguts mehr verbleibt. ⁷Nach anderen Vorschriften zulässige Sonderabschreibungen können nicht berücksichtigt werden.

2.2 Bescheidbausteine für die Nebenbestimmungen

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.2 Abs. 1 und 2 werden den Förderbehörden folgende Bausteine für den jährlich zu erteilenden Förderbescheid übermittelt:

Tenor:

„Die bewilligten Fördermittel sind bis zum Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer der vom Krankenhausträger jeweils damit beschafften oder hergestellten Anlagegüter zweckentsprechend zu nutzen. Die regelmäßige Nutzungsdauer des jeweils geförderten Anlageguts muss nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) einem linearen Abschreibungssatz entsprechen und mit den durchschnittlichen Nutzungsdauern nach § 18 DVBayKrG in Einklang stehen. Für Investitionen des kleinen Baubedarfs nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG, die

mehrere unterschiedlich lang abzuschreibende Anlagegüter umfassen, werden durchschnittliche Nutzungsdauern zugrunde gelegt.“

Erläuterungen (Gründe zum Bescheid):

„Nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayKrG bewirtschaftet der Krankenhausträger die Jahrespauschalen eigenverantwortlich unter Beachtung des Krankenhausplans sowie der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die bewilligten Fördermittel sind für die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren) sowie für sonstige nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayKrG förderfähige Investitionen zu verwenden, wenn die Kosten einschließlich Umsatzsteuer für das einzelne Vorhaben ein Fünftel der Jahrespauschale des einzelnen Krankenhauses nicht übersteigen (kleiner Baubedarf). Der Förderzweck bezieht sich nicht nur auf die Durchführung der Investitionsmaßnahme selbst, sondern auch auf die anschließende Verwendung der jeweils geförderten Anlagegüter für die Aufgabenstellung des Krankenhauses im Rahmen der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan bis zum Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter (Bindungsfrist).

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayKrG können Bescheide mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung erforderlich sind.

Im Einzelnen werden folgende Bindungsfristen zugrunde gelegt:

- a) Für die mit pauschalen Fördermitteln beschafften kurzfristigen Anlagegüter (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG) wird als Bindungsfrist grundsätzlich die vom Krankenhausträger in seiner Buchführung nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) für das jeweilige Anlagegut angewandte Nutzungsdauer unter Berücksichtigung eines linearen Abschreibungssatzes zugrunde gelegt. Für*

die Ermittlung der förderrechtlichen Bindungsfrist sind die förderrechtlich angewandten Nutzungsdauern dabei so zu bemessen, dass nach deren Ablauf in der Regel kein wirtschaftlicher Wert des geförderten Anlageguts mehr verbleibt.

b) Für den kleinen Baubedarf werden je nach Art der Maßnahme folgende Bindungsfristen zugrunde gelegt:

Nr.	Maßnahme	durchschnittliche Nutzungsdauer	durchschnittlicher Abschreibungssatz
1.	<p>Maßnahmen, die nur kurzfristige Anlagegüter umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstausrüstung* nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG ausschließlich mit kurzfristigen Anlagegütern, • Qualifizierte Ergänzungsbeschaffung nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG 	10 Jahre	10 %
2.	<p>Maßnahmen, die nur mittelfristige Anlagegüter umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstausrüstung* nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG mit ausschließlich mittelfristigen Anlagegütern, • Wiederbeschaffung/ Ergänzungsbeschaffung nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG mit ausschließlich mittelfristigen Anlagegütern. 	20 Jahre	5 %
3.	<p>Maßnahmen, die sowohl kurz- als auch mittelfristige Anlagegüter umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstausrüstung* nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG mit kurz- und mittelfristigen Anlagegütern, • Wiederbeschaffung/ Ergänzungsbeschaffung nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG mit kurz- und mittelfristigen Anlagegütern. 	15 Jahre	6,67 %
4.	<p>Maßnahmen, die lang- und mittelfristige sowie ggf. auch kurzfristige Anlagegüter umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtungsvorhaben* (Umbau, Erweiterungsbau, Neubau, Gesamtanierung) nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG. 	25 Jahre	4 %

*Bei einer im Rahmen einer Baumaßnahme beschafften, nicht mit dem Gebäude fest verbundenen (und somit als eigenständig einzustufenden) Erstausrüstung kann die durchschnittliche Nutzungsdauer gesondert – je nach Einzelfall – nach den Nrn. 1 bis 3 festgelegt werden; hier handelt es sich ausnahmsweise um eine Maßnahme, die zwei voneinander abgrenzbare Fördergegenstände beinhaltet.

Die Möglichkeit des Krankenhausträgers, auch bei Maßnahmen des kleinen Baubedarfs im Falle des Widerrufs von Förderbescheiden alternativ ggf. abweichende tatsächliche regelmäßige Nutzungsdauern im Sinne des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayKrG durch eine

Einzelauflistung nachzuweisen, bleibt unberührt. In einem solchen Fall müsste die Einzelauflistung nachweislich alle Anlagegüter der geförderten Maßnahme einzeln und vollständig erfassen. Die dargelegten tatsächlichen Abschreibungen müssten dabei nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung auf Basis eines linearen Abschreibungssatzes ermittelt worden sein und mit den durchschnittlichen Nutzungsdauern nach § 18 DVBayKrG in Einklang stehen. Nach anderen Vorschriften zulässige Sonderabschreibungen können nicht berücksichtigt werden.

Bei einer Veräußerung der Anlagegüter hat der Krankenhausträger die erzielten Veräußerungserlöse grundsätzlich im Rahmen des Systems der pauschalen Förderung wieder den Jahrespauschalen des Krankenhauses zuzuführen. Werden geförderte Anlagegüter vor Ablauf der Bindungsfrist einer anderen als akutstationären Nutzung zugeführt, ohne einen Veräußerungserlös zu erzielen, kann der Krankenhausträger im System der pauschalen Förderung den Verwendungsnachweis für die pauschalen Fördermittel korrigieren und den Mittelbestand um die noch vorhandenen anteiligen Restbuchwerte der betroffenen Anlagegüter erhöhen (das heißt, der pauschale Mittelbestand erhöht sich um die Höhe der ausgebuchten Restbuchwerte, die Summe der Restbuchwerte von nach Art. 12 BayKrG geförderten Anlagegütern vermindert sich im Gegenzug entsprechend). Der Grund der Ausbuchung ist zu dokumentieren. Dadurch gelten die betreffenden Anlagegüter in Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Restbuchwerte als aus Eigenmitteln finanziert. Andernfalls kann dieser Bescheid nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG oder Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayKrG, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beendigung der zweckentsprechenden Verwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Bei einer Verwendung pauschaler Fördermittel für Nutzungsentgelte nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 3 BayKrG i. V.m. § 14 DVBayKrG werden keine Bindungsfristen zugrunde gelegt, da der Einsatz der

Fördermittel nur für die jeweils zeitanteilige (in der Regel monatliche) Nutzung von Anlagegütern erfolgen darf. [Hinweis an die Regierungen: Für den Einsatz pauschaler Fördermittel nach Art. 13 Abs. 3 BayKrG wurden den Regierungen bereits gesondert Hinweise erteilt, die auch in die Förderbescheide nach Art. 12 BayKrG aufgenommen werden sollen].“

2.3 Berechnung von zeitanteiligen Abschreibungen und Restbuchwerten

Die Regelungen nach Nr. 1.3 Satz 4 bis 22 gilt entsprechend.

2a FMS vom 25. Juli 2008

Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG); Förderrechtliche Abwicklung der Schließung von Krankenhäusern bzw. des teilweisen Ausscheidens von Krankenhäusern aus dem Krankenhausplan vom 25. Juli 2008 (Gz. 62-FV 6800-008-17186/08), das zuletzt durch Schreiben vom 3. Mai 2017 (Gz. 62-FV 6800.9-1/11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- b) Die Nrn. 1 bis 2 werden aufgehoben.
- c) Die Nrn. 3 bis 7 werden die Nrn. 1 bis 5.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Schreiben tritt am 1. Juni 2025 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Mai 2030 außer Kraft. ²Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über den Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayer. Krankenhausgesetzes (BayKrG); Anpassung der Förderbescheide im Bereich der Krankenhausinvestitionsförderung nach Art. 11 BayKrG bezüglich eines Bausteins zur Nutzungsdauer geförderter Anlagegüter vom 11. Juni 2024 (Gz. 62-FV 6800.9-1/32) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2025 außer Kraft.

Die Regierungen werden um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Isabell Jagel

Ministerialrätin